

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;

Erlass einer Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Amper Fluss-km 73 bis 104 (Gewässer I. Ordnung) auf dem Gebiet der Stadt Fürstenfeldbruck, Olching und den Gemeinden Kottgeisering, Grafrath, Schöngeising, Türkenfeld und Emmering im Landkreis Fürstenfeldbruck

Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG

Das Überschwemmungsgebiet der Amper wurde mit Wirkung zum 11.03.1976 festgesetzt. Nach § 76 Abs. 2 WHG sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Hochwasserrisikogebiete die Überschwemmungsgebiete für ein HQ100 und die zur Hochwasserrückhaltung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete durch Rechtsverordnung zu sichern. Das Überschwemmungsgebiet an der Amper wurde daraufhin neu überrechnet. Dies führt zu einer erneuten Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, woraufhin dem Landratsamt Fürstenfeldbruck vom Wasserwirtschaftsamt München die neu erstellten Karten zur Verfügung gestellt worden sind.

Die Unterlagen bestehen dabei aus einem Erläuterungsbericht, einer Übersichtskarte, 4 Differenzkarten, 1 Detailkarte und wurden seitens des Landratsamtes Fürstenfeldbruck mit einem Grundstücksverzeichnis, einer Darstellung der Rechtslage und einem Vorentwurf der Überschwemmungsgebietsverordnung ergänzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Gebiete der Städte Fürstenfeldbruck und Olching sowie den Gemeinden Kottgeisering, Grafrath, Schöngeising, Türkenfeld und Emmering.

Vor dem Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung ist ein Anhörungsverfahren entsprechend Art. 73 Abs. 2 bis 8 BayVwVfG durchzuführen (Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG).

Die Pläne und sonstigen Unterlagen zu diesen Vorhaben liegen **in der Zeit vom 31.03.2026 bis einschließlich 30.04.2026** in der Verwaltung der Gemeinde Emmering, Amperstr. 11a, 82275 Emmering Ort, während der Dienstzeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit können diese auch auf der Homepage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck unter dem Link

<https://www.lra-ffb.de/bau-umwelt/umweltschutz/gewaesserschutz/aktuelles>

eingesehen werden.

Diejenigen, welche durch die Neuberechnung des Überschwemmungsgebietes nun erstmalig innerhalb der überschwemmten Fläche liegen, können **bis zum 15.05.2026** (zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Emmering oder beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Münchner Str. 32, 82256 Fürstenfeldbruck, Einwendungen erheben. Ebenso können Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die geplante Rechtsverordnung einzulegen, innerhalb der vorgenannten Frist Stellungnahmen zum dem Vorhaben abgeben.

Einwendungen sind möglichst plausibel zu begründen und gegebenenfalls durch weitere Unterlagen oder Vermessungsdaten des Grundstücks zu ergänzen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Bei der mündlichen Verhandlung (Erörterungstermin) kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben.

Wenn mehr als 50 Personen Einwendungen erhoben bzw. Vereinigungen Stellungnahmen abgegeben haben, kann die Benachrichtigung vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.


Gemeinde Emmering

Stefan Floerke

1. Bürgermeister

.....
Unterschrift